

Kreditvertrag für ein nachrangiges Darlehen

Zwischen dem Verein ‚Lotze Oma e.V.‘, Mühlenstr. 10, 35094 Lahntal
Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg – Registernummer: VR 5733
vertreten durch die Vorstände Thomas Köhne & Günter Sichma, beide 35094 Lahntal
(nachfolgend Darlehensnehmer genannt)

und dem Vereinsmitglied _____
(nachfolgend Darlehensgeber/*in genannt)

wird folgender Darlehensvertrag geschlossen:

Präambel

Der Verein ‚Lotze Oma‘ (Darlehensnehmer) hat den Zweck, die dörfliche Lebensqualität und Identität in Caldern zu erhalten. Durch das Betreiben des ‚Dorfladens Lotze Oma‘ soll die Grundversorgung der Einwohner*innen mit Gütern des täglichen Bedarfs aufrechterhalten und verbessert werden. Für die Wiedereröffnung des Dorfladens in der Mühlenstraße 10 sollen die durch die Darlehensgewährung zufließenden Mittel für die Renovierung und Umgestaltung sowie dem Ankauf von Inventar sowie von Handelsware für den Dorfladen verwendet werden. Die Investitionen werden erst durchgeführt, wenn sichergestellt ist, dass das Projekt ‚Lotze Oma – dein Dorfladen‘ auch sinnvoll umgesetzt werden kann.

Mit der Gewährung eines Darlehens zeigen die Darlehensgeber/*innen ihr Engagement für die dörfliche Gemeinschaft und ihr Vertrauen in den Verein ‚Lotze Oma‘ - trotz der Risiken, die nachrangige Darlehen mit sich bringen:

- a. Qualifiziert nachrangig ist das Darlehen, da sämtliche Ansprüche der Darlehensgeber/*innen solange und soweit ausgeschlossen werden, wie sie einen Grund für eine Überschuldung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens herbeiführen würden.
- b. Ein teilweiser oder gänzlicher Verlust des eingesetzten Darlehenskapitals kann nicht ausgeschlossen werden und ist daher nur für Darlehensgeber/*innen geeignet, die das Risiko eines Totalverlusts finanziell verkraften können. Eine über den Verlust des Darlehensbetrags hinausgehende Haftung, insbesondere eine Nachschusspflicht, besteht nicht.

Der Verein ‚Lotze Oma‘ wird im Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr als € 100.000,00 an Darlehen aufnehmen. Daher besteht keine Prospektpflicht nach dem Vermögensanlagegesetz.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensbetrag

Der Verein erhält von dem/der Darlehensgeber/*in ein nachrangiges Darlehen in Höhe von € _____ (in Worten: _____).

Der Darlehensbetrag wird auf das Konto des Vereins bei der Volksbank Mittelhessen (IBAN DE93 5139 0000 0087 3532 06) unter Angabe des Verwendungszwecks **Darlehen** sowie des **Namens des/der Darlehensgebers/*in** überwiesen.

- o Es wird eine Überweisung in ____ (maximal 6) monatlichen Raten zu je € _____ vereinbart.

2. Beginn und Dauer des Darlehens

Das Darlehen beginnt mit der ersten Einzahlung auf das o.a. Konto und wird für die Dauer der Mitgliedschaft im Verein ‚Lotze Oma‘ gewährt, aber mindestens für 2 Jahre. Zur Laufzeit, Kündigung und Rückzahlung des Darlehens siehe Punkt 7.

3. Zweck des Darlehens

Das Darlehen darf nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins ‚Lotze Oma‘ eingesetzt werden.

4. Verzinsung

Das Darlehen wird für die gesamte Laufzeit zinsfrei gewährt.

5. Mitwirkungs- und Stimmrechte

Die Geschäfte des Vereins werden durch die in der Satzung des Vereins bestimmten Organe des Vereins geführt. Dem/der Darlehensgeber/*in stehen außer seiner/ihrer Rechte als Vereinsmitglied im Rahmen der

Mitgliederversammlung keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und/oder Weisungsrechte hinsichtlich der Führung und Verwaltung des Vereins oder des Dorfladens zu.

6. Übertragung des Darlehens an Dritte

Der/die Darlehensgeber/*in kann sein/ihr an den Verein ‚Lotze Oma‘ gewährtes Darlehen im Ganzen einem Dritten übertragen, sofern dieser ebenfalls ein Mitglied in dem Verein ‚Lotze Oma‘ ist. Der Darlehensnehmer erteilt seine Zustimmung zu einer Übertragung hiermit im Voraus. Eine Übertragung des Darlehens sowie die Stammdaten des Dritten müssen dem Darlehensnehmer jedoch unverzüglich in Textform mitgeteilt werden.

7. Kündigung und Rückzahlung des Darlehens

Der Darlehensbetrag ist, vorbehaltlich der Rangrücktrittsregelung, an den/die Darlehensgeber/*in zurückzuzahlen, wenn das Darlehen von einer der Vertragsparteien wirksam gekündigt wird. Die Mindestlaufzeit des Darlehens beträgt 2 Jahre, danach kann das Darlehen mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch den/die Darlehensgeber/*in gilt insbesondere, wenn der Darlehensbetrag in wesentlichem Umfang nicht seinem vereinbarten Zweck entsprechend verwendet worden ist oder der Darlehensnehmer wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag nachhaltig verletzt hat.

Der Darlehensbetrag wird zur Rückzahlung erst fällig, wenn der Verein über die liquiden Mittel dafür verfügt und die Rückzahlung die Verfolgung der Vereinszwecke und den laufenden Geschäftsbetrieb des Dorfladens nicht existenziell gefährdet. Eine Rückzahlung in Teilbeträgen ist dem Darlehensnehmer ausdrücklich gestattet. Der Verein versucht nach bestem Ermessen eine Rückzahlungsfrist von sechs Monaten nicht zu überschreiten. Das Vorliegen der Fälligkeitsvoraussetzungen ist im Zweifelsfall durch Beschluss der Mitgliederversammlung festzustellen.

8. Rangrücktrittsklausel

Die Tilgung des Darlehens ist so lange und soweit ausgeschlossen, wie

- a. im Falle der Auflösung des Vereins ‚Lotze Oma‘ die Ansprüche der nicht nachrangigen Gläubiger/*innen aus dem Vermögen des Darlehensnehmers noch nicht erfüllt worden sind;
- b. die Ansprüche einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würden oder sich der Darlehensnehmer in Insolvenz befindet.

Die Erfüllung dieser nachrangigen Ansprüche kann nur aus einem etwaigen frei verfügbaren Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus dem die sonstigen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers übersteigenden frei verfügbaren Vermögen geltend gemacht werden, und zwar nur nach Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger/*innen des Vereins ‚Lotze Oma‘.

Sämtliche Nachrangdarlehen sind im Verhältnis untereinander gleichrangig.

Die nachrangigen Ansprüche dürfen auch nicht durch Zahlungen im Wege der Aufrechnung erfüllt werden.

9. Textform & Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche Vereinbarungen zu treffen, die den mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen verfolgten Zwecken in zulässiger Weise am nächsten kommen.

Gleiches gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Ort, Datum

Ort, Datum

(Darlehensnehmer)

(Darlehensgeber/*in)